

# Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

## Änderung des Umweltschutzgesetzes: Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen

Eröffnung	20.06.2025
Frist der Einreichung	13.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Gentechnologie & invasive gebietsfremde Arten
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK">https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK</a>
Kontaktperson	Min Anselm Hahn ( <a href="mailto:Min.Hahn@bafu.admin.ch">Min.Hahn@bafu.admin.ch</a> ) , Noemie Lanz ( <a href="mailto:noemie.lanz@bafu.admin.ch">noemie.lanz@bafu.admin.ch</a> ) , Bettina-Claudia Hitzfeld ( <a href="mailto:Bettina.Hitzfeld@bafu.admin.ch">Bettina.Hitzfeld@bafu.admin.ch</a> )
Telefon	+41 58 469 79 21

### Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Staatskanzlei des Kantons Uri
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Kontaktperson Vorname	--
Kontaktperson Name	--
Telefonnummer (Rückfragen)	+41
Eingereicht am	--

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den Umweltschutz

## Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Die Stellungnahme des Kantons Uri stützt sich auf den Mitbericht der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) und die Musterstellungnahme der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) inkl. des Cercle Exotique.</p> <p>Grundsätzlich wird die vorliegende Gesetzesvorlage begrüsst, mit welcher Begriffsdefinitionen und Massnahmen im Bereich invasive gebietsfremde Organismen konkretisiert werden. Damit die Kantone jedoch wirksame und verhältnismässige Massnahmen ergreifen können, sind gezielte Anpassungen und Präzisierungen erforderlich. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass kantonale Lösungen auf regionale Gegebenheiten Rücksicht nehmen können. Zudem ist angesichts der umfangreichen neuen Aufgaben für die Kantone eine angemessene Finanzierung sicherzustellen. Für einzelne invasive gebietsfremde Organismen ist zudem eine koordinierte nationale Steuerung durch den Bund vorzusehen.</p>
Anhang	

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Ingress
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Art. 78 Abs. 4 Bundesverfassung wird im Ingress ergänzt zur besseren verfassungsrechtlichen Abstützung für Massnahmen gegen bereits in der Umwelt vorhandene invasive Organismen, da diese nicht in jedem Fall eine Einwirkung nach Art. 74 Abs. 1 Bundesverfassung darstellen.</p> <p>Antrag: - Die vorgesehene Ergänzung ist umzusetzen.</p>
Anhang	

Titel	Art. 7 Abs. 5quinquies
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit oder eines Genotyps die durch menschliche Aktivitäten beabsichtigt oder unbeabsichtigt in ein Gebiet eingebracht werden, das ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets liegt.
Begründung	<p>Beim Begriff "eingebracht werden" stellt sich die Frage nach der zeitlichen Komponente. Auf welchen Zeitpunkt bezieht sich das Einbringen eines Organismus?</p> <p>Wie wird mit Arten umgegangen, die nachweislich vom Menschen nach Mitteleuropa eingeführt wurden, aber heute als «natürliche» Florenelemente angeschaut werden, wie z.B. Nussbäume (<i>Juglans</i> spp.) oder Esskastanien (<i>Castanea</i> spp.)?</p> <p>Wie wird mit Arten umgegangen, die bezüglich gewünschter Waldleistungen (z.B. Holzproduktion, Trockenheitstoleranz) erwünscht sind, bezüglich anderer Ökosystemfunktionen jedoch als nachteilig eingeschätzt werden (z. B. Lebensraumfunktion des Waldes)?</p> <p>In der Definition wird das Verb «werden» im Präsens verwendet. Mit der vorliegenden Definition ist klar, dass Organismen, welche ihr natürliches Verbreitungsgebiet ausserhalb von Europa haben und aktuell und in Zukunft "eingebracht werden", als gebietsfremd bezeichnet werden. Gemäss dieser Definition sind Arten, die in der Vergangenheit "eingebracht wurden», nicht gebietsfremd.</p> <p>Ein differenzierter Umgang mit gebietsfremden Arten ist erforderlich. Gebietsfremde Arten sind auch unter dem Aspekt des Klimawandels und der möglichen Ökosystemleistungen zu betrachten. Angesichts der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels und der damit zusammenhängenden zeitlichen Dimension ist der Parameter «natürliches Verbreitungsgebiet» zu relativieren. Diesem Anspruch wird die vorliegende Definition nur bedingt gerecht.</p> <p>Antrag: - Arten, die in der Vergangenheit aktiv in den europäischen Raum eingebracht wurden und sich hier etabliert haben bzw. genutzt werden, Teil einer öffentlich nachgefragten Ökosystemleistung sind und unter dem Aspekt des Klimawandels interessant werden, sind nicht mehr als "gebietsfremd" zu bezeichnen.</p> <p>Entgegen der Definition in der FrSV und ESV muss das natürliche Verbreitungsgebiet gemäss erläuterndem Bericht nicht ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten liegen. Diese weiter gefasste Definition wird als sinnvoll erachtet. Hinweis: Diese neue Definition hat Konsequenzen auf die Einschliessungspflicht gemäss ESV (gebietsfremde wirbellose Kleintiere sind einschliessungspflichtig).</p> <p>Gemäss erläuterndem Bericht handelt es sich beim "Gebiet" nach Art. 7 Abs. 5quinquies um die Schweiz. Der Alpenkamm ist eine wichtige natürliche Verbreitungsbarriere für viele Arten. Arten, welche durch menschliche Aktivität von einer Seite des Alpenkammes auf die andere gebracht wurden, müssen ebenfalls als gebietsfremd betrachtet werden.</p> <p>Auch bestimmte Genotypen einer einheimischen oder bereits etablierten Art können gebietsfremd sein oder gar invasiv werden (Beispiel Stichlinge im Bodensee). Genotyp ist keine taxonomische Einheit und sollte daher in der Definition ergänzt werden.</p> <p>Anträge: -Die vorgesehenen Ergänzungen sind umzusetzen. In Art. 7 Abs. 5quinquies ist folgende Ergänzung vorzunehmen: "Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit oder eines Genotyps die durch menschliche Aktivitäten beabsichtigt oder unbeabsichtigt in ein Gebiet eingebracht werden, das ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets liegt." -Bei der Auslegung der Bedeutung von "Gebiet" in Art. 7 Abs. 5quinquies ist zwischen dem Gebiet der Schweiz südlich und nördlich des Alpenhauptkamms zu unterscheiden.</p>
Anhang	

Titel	Art. 7 Abs. 5sexties
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Art. 7 Abs. 5sexties definiert die "Invasivität" eines gebietsfremden Organismus über das Vorhandensein eines Schadenpotenzials für die Umwelt, den Menschen oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung bei dessen Ausbreitung. Die vorgeschlagenen Definitionen wird als treffend erachtet und die Harmonisierung mit international geläufigen Definitionen wird begrüsst.</p> <p>Antrag: -Die vorgesehenen Ergänzungen sind umzusetzen.</p>
Anhang	

Titel	Art. 29f Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>3 Bei invasiven gebietsfremden Organismen sieht er folgende Massnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen in die Schweiz;</li> <li>b. auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen: Massnahmen zur Bekämpfung gemäss Art. 29fbis Abs. 1.</li> </ul>
Begründung	<p>Die Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen in die Schweiz (Art. 29f Abs.3) sind sehr wichtig. Hier ist es entscheidend, dass der Bund in diesem Bereich auch wirklich aktiv werden kann.</p> <p>Antrag: - Der Bund muss bei den Massnahmen gemäss Art. 29f Abs. 3 rasch eine aktive Rolle übernehmen.</p> <p>Die Einschränkung des Geltungsbereichs auf invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial ist, wie in den Erläuterungen selbst dargelegt, in der Praxis weder zielführend noch umsetzbar und sollte daher gestrichen werden.</p> <p>Antrag: -Zu Abs. 3: Auf den eingrenzenden Zusatz 'mit hohem Gefährdungspotenzial' ist zu verzichten: "Bei invasiven gebietsfremden Organismen, sieht er folgende Massnahmen vor."</p> <p>Es ist erfreulich, dass der Bund über Art. 29f Abs. 3 Bst. b Massnahmen auf bundeseigenem Grundeigentum vorsieht.</p> <p>Die Erfahrungen mit dem Umgang mit besonders gefährlichen Schadorganismen nach PGesV, WaG und LwG zeigen, dass eine schweizweite Koordination der Bekämpfungsmassnahmen unabdingbar ist.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf gibt der Bund jedoch seine Regelungskompetenz im Bereich der Bekämpfungspflicht an die Kantone ab, d.h. die Kantone werden ermächtigt, in diesem Bereich (freiwillig) Vorschriften zu erlassen. Damit wird die interkantonale Koordination bzw. die Koordination mit dem Bund erheblich erschwert. Dies stellt die wirksame schweizweite Bekämpfung der gefährlichsten invasiven gebietsfremden Arten in Frage.</p> <p>Es ist bezüglich der Kantonsautonomie und der Gleichbehandlung aller GrundeigentümerInnen nicht nachvollziehbar, wenn Kantone auf Flächen in Bundeseigentum keine Massnahmen festlegen und vollziehen können. Diese sollen aber auf allen Flächen im Kanton gelten.</p> <p>Die Massnahmenfestlegung auf Stufe Bund für seine eigenen Flächen muss folglich mit den einzelnen Kantonen bzw. den dort angestrebten Bekämpfungszielen nach Art. 29fbis Abs. 1 koordiniert werden, damit die Erfolgsaussichten steigen und die Mittel noch effizienter eingesetzt werden können.</p> <p>Anträge: - Anpassung Art. 29f Abs. 3 Bst. b: «auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen: Massnahmen zur Bekämpfung gemäss Art. 29fbis Abs. 1.» - Anpassung Art. 29fbis Abs. 1: «Die Kantone können bei invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial nach Artikel 29f Absatz 4 folgende Massnahmen vorsehen:»</p>
Anhang	

Titel	Art. 29f Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4 Er legt unter Einbezug der Kantone die Kriterien zur Bestimmung der invasiven gebietsfremden Organismen fest, gegen die die Kantone Massnahmen vorsehen.
Begründung	<p>Die Bekämpfung von Neophyten ist eine äusserst kostenintensive Daueraufgabe. Mit der in Abs. 4 vorgesehenen Priorisierung der gefährlichsten invasiven gebietsfremden Organismen wird der erste Schritt zu einem effizienten Einsatz der beschränkt zur Verfügung stehenden Ressourcen gemacht.</p> <p>Die Arbeiten zur Priorisierung gemäss Absatz 4 sind unter Einbezug der Fachkonferenzen KOK, JFK, KVV, KOLAS und KBNL bereits erfolgt. Weitere Anpassungen sollen weiterhin in der nationalen Steuerungsgruppe koordiniert werden.</p> <p>Die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial sind in einer departementalen Verordnung (analog VpM-BAFU) statt in einer Bundesratsverordnung festzuhalten. Dies erlaubt eine dynamischere und schnellere Anpassung einer solchen Organismenliste.</p> <p>Antrag: - Die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial (Abs. 4) sind in einer departementalen Verordnung (analog VpM-BAFU) statt in einer Bundesratsverordnung festzuhalten.</p> <p>Für einige wenige Arten wie etwa die Asiatische Hornisse, Quaggamuschel oder Tigermücke, ist aufgrund einer sehr wahrscheinlichen und schnellen Ausbreitung in Kombination mit hohen Schäden unbestritten, dass sie ein nationales Umweltproblem darstellen. In solchen Fällen sind kantonale divergierende Regelungen weder sachgerecht noch zielführend. Solche invasiven gebietsfremden Organismen von nationaler Tragweite sollen durch den Bundesrat unter Einbezug der Kantone festgelegt werden. Für diese Arten soll der Bundesrat für eine nationale Koordination sorgen.</p> <p>Anträge: -Änderung von Abs. 4: «Er legt unter Einbezug der Kantone die Kriterien zur Bestimmung der invasiven gebietsfremden Organismen fest, gegen die die Kantone Massnahmen vorsehen.» -In Art. 29f ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen, der sinngemäss folgende Ergänzungen enthält: Der Bund legt unter Einbezug der Kantone diejenigen invasiven gebietsfremden Organismen fest, für die ein nationaler Koordinationsbedarf besteht. Der Bund richtet dafür eine nationale Koordinationsstelle ein. Diese nationale Koordinationsstelle koordiniert die Massnahmen und unterstützt die Kantone. Für diese Organismen soll der Bund unter Einbezug der Kantone Managementziele definieren. -Für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen soll im Rahmen der USG-Revision eine gesetzliche Grundlage für eine Finanzierungslösung durch den Bund zur Unterstützung kantonaler Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen geschaffen werden.</p>
Anhang	

Titel	Art. 29fbis Abs. 1 Vorschriften der Kantone und Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 Die Kantone sehen bei invasiven gebietsfremden Organismen folgende Massnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Massnahmen zur Bekämpfung;</li> <li>b. Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung.</li> </ul>
Begründung	<p>Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Kantone neu ausdrücklich ermächtigt werden, im Bereich der invasiven gebietsfremden Organismen tätig zu werden. Die geplante Einschränkung dieser Kompetenzen auf Flächen ausserhalb von Bundesinfrastruktur gemäss Art.29f Abs.3 Bst.b ist jedoch sachlich nicht nachvollziehbar und praxisfremd. Für ein wirksames und koordiniertes Vorgehen ist entscheidend, dass alle Flächeneigentümer, Bund, Kantone, Gemeinden und Private, gemeinsam handeln können, insbesondere ausserhalb des engeren Siedlungsgebiets. Die nun vorgeschlagene fragmentierte Zuständigkeitsregelung erschwert ein systematisches Vorgehen erheblich und steht einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie im Weg.</p> <p>Darüber hinaus wird die Einschränkung der zulässigen Massnahmen auf eine vom Bund definierte Liste besonders gefährlicher Arten kritisch beurteilt. Ein solches Listenmodell widerspricht den Anforderungen der Praxis, wo regionale Unterschiede, neue Einschleppungen und lokale Risikopotenziale ein flexibles Handeln erfordern. Stattdessen sollte auf ein kriterienbasiertes und dynamisches Modell gesetzt werden, das den Kantonen ermöglicht, im Rahmen ihrer Fachkompetenz situativ zu reagieren (siehe auch Ausführungen zu Art. 29f Abs. 3).</p> <p>Zudem ist die Formulierung, wonach Kantone „Massnahmen vorsehen können“, zu unverbindlich. Es sollte klargestellt werden, dass Kantone verbindlich handeln dürfen und sollen, um Rechts- und Vollzugssicherheit zu gewährleisten. Nur so können sie ihrer Verantwortung gerecht werden und notwendige Massnahmen rechtssicher anordnen.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist schliesslich die Einschränkung auf reine Bekämpfungsmassnahmen. Präventive Massnahmen, beispielsweise im Umgang mit Grüngut, bei Transportwegen, in Bauverfahren oder in kommunalen Vorschriften, sind erheblich kosteneffizienter als die Bekämpfung etablierter Populationen. Die Gesetzesgrundlage muss deshalb auch präventives Handeln ausdrücklich erlauben.</p> <p>Besonders erwähnenswert ist auch die bisherige Praxis der Bewilligungspflicht für Schulungen mit invasiven Organismen gemäss Anhang 2.1 oder 2.2 FrSV. Diese Schulungen sind ein zentraler Bestandteil des Vollzugs, insbesondere im Bereich Prävention und Früherkennung. Die heutige zentrale Bundeslösung hat sich als ineffizient erwiesen und führt zu einem hohen administrativen Aufwand bei minimalem Risiko. Es ist schweizweit kein Fall bekannt, in dem es im Rahmen einer Schulung zu einer unkontrollierten Freisetzung kam. Die Schulungen werden von Fachpersonen durchgeführt, die die Risiken kennen und minimieren. Um Ressourcen zu schonen und den Vollzug zu stärken, ist es daher sinnvoll, die Bewilligungskompetenz für Schulungen den Kantonen zu übertragen.</p> <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Zu Abs. 1: Es ist erstens auf die Eingrenzung 'Ausserhalb der Flächen nach Art 29f Abs 3 Bst b' und zweitens die Eingrenzung 'mit hohem Gefährdungspotenzial nach Artikel 29f Absatz 4' zu verzichten. Zudem ist die Kann-Formulierung wegzulassen: «Die Kantone sehen bei invasiven gebietsfremden Organismen folgende Massnahmen vor.»</li> <li>-Ergänzung lit. a.: Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung</li> <li>-Ergänzung lit. d.: Die Bewilligungskompetenz für den Umgang mit Organismen nach den Anhängen 2.1 und 2.2 der FrSV im Zusammenhang mit Schulungen obliegt den Kantonen.</li> </ul>
Anhang	

Titel	Art. 29fbis Abs. 2 Vorschriften der Kantone und Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die Berichterstattung nach Art. 29bis Abs. 2 zuhanden des Bundes muss für die Kantone einen Mehrwert bringen. Bundesmittel im Bereich der Massnahmenumsetzung über die Programmvereinbarungen im Umweltbereich würden die gewünschte Koordination und Berichterstattung ermöglichen und gäben dem Bund die notwendige Steuerungsinstrumente bei den gefährlichsten invasiven gebietsfremden Organismen nach Art. 29f Abs. 4.</p> <p>Der Bundesrat legt die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial fest. Die Kantone können für diese Organismen Massnahmen vorsehen und sich untereinander koordinieren. Es ist fraglich, ob diese Artenpriorisierung zum gewünschten, koordinierten Vorgehen führt. Als Lenkungsinstrument und im Sinne des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zur Waldgesetzgebung sollte der Bund 40 % an die Vollzugskosten der Kantone bei Massnahmen im Zusammenhang mit priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen und in der entsprechenden Programmvereinbarung im Umweltbereich integrieren.</p> <p>Antrag: - Der Bund soll 40 % an die Vollzugskosten der Kantone bei Massnahmen im Zusammenhang mit priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen und in der entsprechenden Programmvereinbarung im Umweltbereich integrieren.</p> <p>Die WaldeigentümerInnen haben invasive gebietsfremde Organismen grossmehrheitlich nicht auf ihr Grundeigentum eingebracht. Verursacher können in den seltensten Fällen eruiert und haftbar gemacht werden. Den Privaten können wegen Massnahmen im öffentlichen Interesse somit erhebliche Kosten entstehen, die sie selbst tragen müssen. Dies ist stossend und kann kontraproduktiv wirken. Das USG sollte deshalb analog zu Artikel 27a Abs. 3 u. 37b WaG vorsehen, dass Adressaten von Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Schadorganismen eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden kann für Kosten der Verhütung, Bekämpfung und Wiederherstellung, die nicht nach dem Verursacherprinzip getragen werden können.</p> <p>Antrag: - In der Vorlage ist die Duldungspflicht der GrundeigentümerInnen von Bekämpfungsmassnahmen und deren Entschädigung analog Artikel 27a Abs. 3 u. 37b WaG einzufügen.</p>
Anhang	

Titel	Art. 35c Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Keine Bemerkungen.
Anhang	

Titel	Art. 41 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Keine Bemerkungen.
Anhang	

Titel	Art. 65 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Bestimmungen über Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung und Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung bei invasiven gebietsfremden Organismen nach Art. 7 Abs. 5sexties fallen nicht unter Absatz 2.
Begründung	<p>Gemäss Art. 74 BV kommt dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zu zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Gemäss Art. 65 Abs. 1 USG können die Kantone im Rahmen des USG nach Anhören des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation eigene Vorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Art. 65 Abs. 2 USG sieht für bestimmte Regelungsbereiche jedoch den Ausschluss der konkurrierenden Zuständigkeit der Kantone vor. Artikel 65 Absatz 2 USG verbietet es den Kantonen heute, Vorschriften über den Umgang mit Organismen zu erlassen. Ein Ausschluss der konkurrierenden Kompetenz der Kantone ist nachvollziehbar für Bereiche, die einer einheitlichen nationalen Regelung bedürfen. Mit dem vorgeschlagenen Art. 29bis soll die Kompetenz zum Erlassen von Vorschriften zu Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung und zur Bekämpfung invasiver gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial den Kantonen übergeben werden. Es wird also nicht als notwendig befunden, für invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial eine einheitliche nationale Regelung bezüglich der unbeabsichtigten Weiterverbreitung und der Bekämpfung sicherzustellen. In diesem Kontext ist es nicht nachvollziehbar, weshalb für invasive gebietsfremde Organismen ohne hohes Gefährdungspotenzial eine konkurrierende Zuständigkeit der Kantone ausgeschlossen werden soll.</p> <p>Anträge:  - Art. 65 Abs. 3 ist folgendermassen zu formulieren: «Bestimmungen über Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung und Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung bei invasiven gebietsfremden Organismen nach Art. 7 Abs. 5sexties fallen nicht unter Absatz 2.»</p>
Anhang	